Bundesrat **Drucksache 127/91**

22.02.91

A - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Apfelbaumrodungsverordnung

A. Zielsetzung

Schaffung nationaler Vorschriften zur Durchführung der Regelungen der Europäischen Gemeinschaft zur Anpassung des Angebots an die Nachfrage auf dem gemeinschaftlichen Apfelmarkt in den Verordnungen (EWG) Nr. 1200/90 (ABl. L Nr. 119 S. 63), Nr. 2604/90 (ABl. L Nr. 245 S. 23 und ABl. L Nr. 358 S. 92) und Nr. 3577/90 (ABl. L Nr. 353 S. 23) (Stand: 01.01.1991), mit denen die Gewährung einer Prämie für die Rodung bestimmter Pflanzungen von Apfelbäumen während der Wirtschaftsjahre 1990/91 bis 1992/93 eingeführt wurde.

B. Lösung

Wegen Eilbedürftigkeit wurden die notwendigen nationalen Durchführungsvorschriften in der Apfelbaumrodungsverordnung zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 2 des MOG befristet für sechs Monate in Kraft gesetzt. Diese Befristung ist unter Nachholung der Zustimmung des Bundesrates aufzuheben.

Außerdem erscheint eine Anpassung der Aufbewahrungsfrist für in Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehende Unterlagen von 6 auf 15 Jahre zweckmäßig.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Meßbare Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das Preisniveau und die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache 127/91**

22.02.91

A - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Apfelbaumrodungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332)- 680 40 - Ma 83/91

Bonn, den 22. Februar 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Apfelbaumrodungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Drucksache 127/91

Erste Verordnung zur Änderung der Apfelbaumrodungsverordnung vom 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 4 Satz 1, des § 15 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Apfelbaumrodungsverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2439) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "sechsten" durch das Wort "fünfzehnten" ersetzt.
2. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Die Apfelbaumrodungsverordnung (Text und Begründung als Anlagen 1 und 2 beigefügt) wurde wegen Eilbedürtigkeit nach § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Dementsprechend sieht § 5 Satz 2 Apfelbaumrodungsverordnung vor, daß diese Verordnung sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft tritt, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Durch die vorgesehene Aufhebung des § 5 Satz 2 der Apfelbaumrodungsverordnung wird nunmehr diese Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Dauerregelung erlassen.

Zu Artikel 1

1. Zu § 3 Abs. 2 Satz 1:

   Es erscheint eine Anpassung der Aufbewahrungsfrist für in Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehende Unterlagen von 6 auf 15 Jahre zweckmäßig, da die Nichtanpflanzungsverpflichtung auf einen Zeitraum von 15 Jahren bemessen ist.

2. Zu § 5 Satz 2:

   Es wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Aufgrund der bestehenden strukturellen Überschüsse bei Äpfeln in der EG, zu deren Verminderung die erlassene Maßnahme beiträgt, sind meßbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Anlage 1

Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Rodung von Apfelbäumen (Apfelbaumrodungsverordnung)

Vom 7. November 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 4, des § 15 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung.

§ 2

Festsetzungsverfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung der Rodungsprämie ist nach den Mustern, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntmacht, bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle einzureichen. Die Parzellen, die gerodet werden sollen und für die die Rodungsprämie beantragt wird, sind in dem Antrag nach einem amtlichen Verzeichnis und der genauen Lage zu bezeichnen; auf Verlangen sind den zuständigen Stellen weitere Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Rodungsprämie wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 3

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Beginn der Rodung ist der zuständigen Stelle mindestens fünf Arbeitstage vorher anzuzeigen. Wird die Rodung ganz oder teilweise nicht durchgeführt, ist dies der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Prämienempfänger hat alle im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehenden Unterlagen bis zum Ablauf des sechsten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(3) Der Prämienempfänger hat der zuständigen Stelle das Betreten der Betriebsräume und des Betriebsgeländes während der Betriebszeit zu gestatten und die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 4

Mitteilungen

(1) Die Länder teilen dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) alljährlich vor dem 31. Mai mit, für welche Flächen Rodungsprämien beantragt und welche Flächen gerodet worden sind, aufgeschlüsselt nach Sorten.

(2) Die Länder unterrichten das Bundesamt alljährlich vor dem 31. Mai über die Ergebnisse der Kontrollen nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2604/90 der Kommission vom 7. September 1990 (ABl. EG Nr. L 245 S. 23).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 7. November 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Begründung

Zur Anpassung des Angebots an die Nachfrage auf dem gemeinschaftlichen Apfelmarkt hat die Europäische Gemeinschaft mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1200/90 des Rates vom 7. Mai 1990 (ABl. L Nr. 119 S. 63) und Nr. 2604/90 der Kommission vom 7. September 1990 (ABl. L Nr. 245 S. 23) die Gewährung einer Prämie für die vollständige Rodung bestimmter Pflanzungen von Äpfelbäumen während der Wirtschaftsjahre 90/91 bis 92/93 eingeführt. Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet kommt unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2774/90 die Prämiengewährung auch für die Rodung von Teilflächen in Betracht.

Die notwendigen Vorschriften zur Durchführung der o.g. Bestimmungen sind zu treffen.

Aufgrund der bestehenden strukturellen Überschüsse bei Äpfeln in der EG, zu deren Verminderung die erlassene Maßnahme beiträgt, sind meßbare Auswirkungen auf die Einzelpreise insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Die Verordnung wird dem Bund keine zusätzlichen Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EG übernommen werden und die Verwaltungsausgaben von den für die Durchführung dieser EG-Maßnahme zuständigen Bundesländern zu tragen sind. Auf seiten der Bundesländer entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, dessen finanzielle Auswirkung auf die Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nur geringfügig sein dürfte. Der Verwaltungsmehraufwand kann voraussichtlich mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sächlichen Verwaltungsausgaben bewältigt werden; in Einzelfällen können jedoch geringfügige zusätzliche Verwaltungskosten entstehen.

Zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Dieser umfaßt gegenwärtig die oben genannten Verordnungen (EWG) Nr. 1200/90, 2604/90 und 2774/90.

Zu § 2

Absatz 1

Die Gewährung der Rodungsprämie ist eine Marktordnungsmaßnahme, die nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Garantie, finanziert wird. Es handelt sich um eine Maßnahme im Zuständigkeitsbereich der Länder (Grundsatz der Länderexekutive auch für Gemeinschaftsrecht).

127/91

Das in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Verfahren der Bekanntmachung eines Antragsmusters durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dient der einheitlichen Anwendung der Verordnung.
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2604/90 regelt nur Mindesterfordernisse, die der Antrag zu erfüllen hat. Das Verfahren erlaubt zudem ein einfaches Reagieren auf Änderungen des EG-Rechts. Absatz 1 Satz 2 konkretisiert die "erforderlichen Angaben" im Sinn von Artikel 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2604/90.

Absatz 2

Es erscheint im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2604/90 erforderlich klarzustellen, daß über den Antrag durch Verwaltungsakt entschieden wird.

Zu § 3

Absatz 1
Absatz 1 Satz 1 konkretisiert die Pflicht des Begünstigten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2604/90. Absatz 1 Satz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung.

Absätze 2 und 3
Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2604/90 sehen bestimmte Kontrollmaßnahmen durch die zuständigen Stellen vor. Die notwendigen Pflichten und Befugnisse sind daher vorzusehen.

Zu § 4

Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2604/90 verpflichten die Mitgliedstaaten, der Kommission die in § 4 genannten Angaben zu machen. Die entsprechenden Angaben der einzelnen Länder müssen dazu gesammelt werden. Dies geschieht zweckmäßigerweise durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

Zu § 5

§ 5 regelt Inkrafttreten und Geltungsdauer der Verordnung. Die Beschränkung der Geltungsdauer beruht auf § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG. Die Verordnung wird ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen, da ihr unverzügliches Inkrafttreten erforderlich ist. Sie soll nach Ablauf ihrer Geltungsdauer mit Zustimmung des Bundesrates fortgeführt werden.
Nach Artikel 4 Abs.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2604/90 entscheidet die zuständige Stelle innerhalb von zwei Monaten ab Antragseingang. Nach Absatz 3 dieser Vorschrift muß die Rodung innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheids über die Gewährung der Rodungsprämie erfolgen.
Nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 muß die Rodung vor dem 1. April eines gegebenen Jahres durchgeführt werden. Um ein weitgehendes Ausschöpfen der genannten Fristen vor diesem Termin zu ermöglichen, ist es notwendig, die Verordnung so bald wie möglich in Kraft zu setzen.

Bundesrat Drucksache 127/91 (Beschluß)

26.04.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Apfelbaumrodungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 2 Abs. 1)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 2 Abs. 1 werden im letzten Satz nach dem Wort
"vorzulegen"
die Worte
", insbesondere über die umweltverträgliche Verwertung der Rodungsabfälle"
eingefügt.'

Begründung:

Die Rodung von Obstplantagen führt vor allem in Ostdeutschland zu regional bedeutsamen abfallwirtschaftlichen und Umweltproblemen. Bei großflächigen Rodungsaktionen werden in Ostdeutschland Tausende von Hektar Obstplantagen abgeholzt - begünstigt bzw. veranlaßt durch den Prämienanreiz -, ohne daß ein umweltverträgliches Verwertungskonzept des Prämienempfängers für die anfallenden Holzabfälle vorliegt. Die häufig vorgesehene Verbrennung der Holzabfälle auf offenen Brandplätzen ist eine mit dem Wohl der

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

127/91

Allgemeinheit nicht in Einklang zu bringende Entsorgung von Abfällen. Dies kann verhindert werden, wenn bereits vor Beginn der Rodungsarbeiten im Zusammenhang mit der Antragstellung für die Gewährung von Rodungsprämien der zuständigen Behörde ein Verwertungskonzept vorzulegen ist. Dadurch wird auch vermieden, daß der Prämienempfänger den behördlichen Bescheid für die Rodungsprämie als Sanktionierung der Erzeugung von Massenabfällen mißdeutet.